

Herrn Stadtverordneten
Thomas Biemer
AfD-Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-AW / 32 - Mü

Ihr Schreiben vom
28.03.22

Datum
07.04.22

Anfrage gemäß § 30 GO – ANF/0761/2022 – Konrad-Adenauer-Brücke

Sehr geehrter Herr Biemer,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1:

"Unter welchen Bedingungen dürfen Rettungsfahrzeuge die Konrad-Adenauer-Brücke benutzen?"

Antwort:

Rettungsfahrzeuge dürfen gem. Paragraph 35 StVO von allen Regeln abweichen, wenn der Einsatz dies erfordert. Hier wird explizit die Rettung von Menschenleben genannt. Meist wird das unter Nutzung von Wegerechten nach Paragraph 38 StVO (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) praktiziert. Dies ist bei den Rettungsfahrten nach Alarmierung durch die Leitstelle stets gegeben.

Frage 2:

"Stellt die Benutzung durch Rettungsfahrzeuge eine besondere Belastung für die angegriffene Brücke dar?"

Antwort:

Der Rettungswagen mit üblicherweise 4.0 bis 4.3 t zulässiger Gesamtmasse stellt für die Brücke keine besondere Belastung dar. Die Einschränkungen auf der Brücke wurden gewählt, um den Zustand der Brücke bei dauerhaft reduzierter Belastung zu konservieren. Vereinzelt Rettungswagen werden da nichts verschlimmern.

Frage 3:

"Mit welcher zeitlichen Verzögerung ist zu rechnen, bis ein Notfall in der Uniklinik ankommt, wenn die Rettungsfahrzeuge die Konrad-Adenauer-Brücke nicht benutzen dürfen?"

Wie zuvor bereits erwähnt, können Rettungsfahrzeuge die Konrad-Adenauer-Brücke nutzen, insofern entstehen keine zeitlichen Verzögerungen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion